

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 83.

Samstag den 11. Juli

1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1032. (2) Nr. 1657.

licitations = Ankündigung.

In Folge hochlöblichen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 30. Mai 1846, E 1472, wird am 30. Juli 1846, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der k. k. Monturs = Commission in Graz über eine, im Wege der Entreprise neu zu

erbauende Caserne im großen Hofe des Monturscommissions = Gebäudes, nebst Eröffnung eines neuen Einfahrtthores zu diesem Hofe, dann über den Zubau zur anstoßenden Schanzcorporals = Wohnung und Demolirung des, an die Ex = Carmeliter = Kirche angebauten Benefizianten = Hauses, eine öffentliche Gesamt = licitation, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden. —

Die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten sind mit den nachstehenden Beträgen veranschlagt:

| | Convent. Münze | |
|------------------------------------|----------------|-----|
| | fl. | fr. |
| Für Maurer = und Erdarbeiten | 17,620 | 48 |
| „ Steinmetz = Arbeiten | 575 | 50 |
| „ Zimmermanns = do. | 3344 | 34 |
| „ Tischler = do. | 795 | 40 |
| „ Schlosser = do. | 1674 | 47 |
| „ Spengler = do. | 418 | 5 |
| „ Gußwaaren = Lieferung | 921 | 4 |
| „ Glaser = Arbeit | 225 | 7 |
| „ Anstreicher = do. | 135 | 35 |
| „ Bleiröhren = Erforderniß | 11 | 15 |
| „ Gerüstholz, Gerüstung und Pölung | 253 | 15 |
| Total = Summa | 25,976 | — |

Hievon kommt abzuschlagen:

Die durch Demolirung des Benefiziantenhauses und bei Abtragung der hölzernen La = kirschuppe gewonnen werdenden Bau = Materialien, im Anschlagswerthe von 715 —

Nach Abschlag ergibt sich die Summa der eigentlichen Baukosten von 25,261 —

Bedingnisse:

Zu dieser Verhandlung werden nur solche Bauunternehmer zugelassen, welche hierorts als verläßlich bekannt, oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen können, jene Eigenschaften zu besitzen, um einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen.

2) Die Verhandlung wird über den Gesamt = bau gepflogen, und mit Ueberlassung des durch die Demolirungen erhaltenen Materials an den Erstherr, der entfallende vorberechnete ganze

Betrag mit 25,261 fl. C. M. als Ausrufspreis angenommen und von dieser herablicitirt.

3) Jeder Mitlicitant hat vor Beginn der licitation ein Badium oder Reugeld der Commission zu erlegen, welches 5 Procent des Ausrufspreises, oder 1263 fl. C. M. beträgt; sollte der Erstherr die Ausfertigung des rechtskräftigen Contractes oder Protocolls verweigern, so verfällt sein ganzes Badium dem hohen Herr; den übrigen Concurrenten wird das erlegte Reugeld gleich nach beendigter licitation zurückgestellt.

4) Der Ersteher ist verpflichtet, daß erlegte Badium gleich nach der Licitation auf zehn Procent des erstandenen Betrages zu ergänzen, welches dann, als die vorgeschriebene Caution, in die Grazer - Monturs - Commissions - Cass gegen Empfangsbestätigung deponirt wird.

5) Die Caution kann entweder in barem Gelde, in k. k. Staatspapieren, in einer Real-Caution, oder in einer Bürgschaft bestehen; es werden jedoch nur die von der Kammerprocuratur geprüften und hinreichende Sicherheit gewährenden Urkunden als Caution angenommen.

6) Es wird nicht gestattet, daß dieser Bau, unter was immer für einem Vorwande einem Subcontrahenten, weder theilweise, noch im Ganzen überlassen werde.

7) Der ganze Bau kommt, unter Aufsicht der Grazer k. k. Fortifications - Local - Direction nach den genehmigten Planen und Vorausmaßen auszuführen.

8) Die Baumaterialien aller Art, so wie die übrigen Professionisten - Erzeugnisse dürfen nicht eher zum Baue verwendet werden, bis sie nicht von dem, den Bau inspicirenden Ingenieur - Officier geprüft, als gut befunden und angenommen wurden.

9) Der Bau der Caserne, so wie alle übrigen Arbeiten müssen bis Ende April 1848 beendet, und deren ordentliche Collaudirung bewirkt seyn, und es ist der Ersteher gehalten, gleich nach dem Einlangen der hohen Entscheidung über die Licitations - Verhandlung, wozu sich 6 Wochen, vom Licitationstage gerechnet, vorbehalten werden; die Demolirung des Beneficianten - Hauses zu beginnen, und binnen 4 Wochen zu beenden. Ferner sind wenigstens die Fundamente des Baues noch heuer herzustellen, und alles Holzmaterialie zu den Siebeln und Fußböden beizuschaffen.

10) Sollten durch Umstände ohne Schuld des Ersteher's während dem Baue Arbeiten und Herstellungen nothwendig werden, welche in dem dießfälligen Elaborate nicht begriffen sind, so werden dem Contrahenten die dadurch entstandenen und commissionell erhobenen Mehr - Arbeiten und Auslagen in dem Verhältnisse der erstandenen Entreprise - Summa zu jener des Kostenüberschlages vergütet.

Dagegen ist aber der Contrahent verpflichtet, alles was die Umstände gegen das Bau - Elaborat weniger herzustellen gestatten, sich, auf obige Art berechnet, von der contrahirten Bau - Summe in Abzug bringen zu lassen. Überhaupt wird ein of-

fenes Protocoll über die Mehr - und Minderarbeiten während dem ganzen Baue gehalten werden.

11) Der Contrahent hat alle zum Baue nöthigen Fuhrleistungen ohne Mauthbefreiung, so wie alle Gerüstungen, Pölzungen, Laufbrücken, Treppen, Lehnbögen u. s. w. sammt Holz, dann das Seil - und Hebwerk, alle Requisiten ohne Ausnahme, überhaupt alles, was zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist, dann die Regulirung der Wasser - Abläufe während des Baues, endlich die durch unvorgesehene Fälle, z. B. Gewitter, Plazregen, bei dem Ausgraben entstehenden Auslagen aus der entstandenen Bausumme zu bestreiten.

12) Das Bruchstein - Mauerwerk ist sowohl in, als über den Fundamenten aus möglichst großen lagerhaften, und aus den besten Steinbrüchen bezogenen Steinen herzustellen, so wie zu den Ecken der Mauern stets große zugerichtete Steine zu verwenden sind, und das Mauerwerk nach den Regeln der Kunst auszufertigen.

13) Kalk, Sand und Ziegel, dann Marmor, Holz - und Eisen - Materialien sind von der besten Gattung beizustellen.

14) Ist der Contrahent verpflichtet, das Gebäude mit allen in den Bauoperaten enthaltenen Requisiten vollkommen versehen, im völlig reinen belegbaren Zustande zur festgesetzten Zeit zu übergeben, und diese Uebergabe mittelst einer schriftlichen Anzeige an die Monturs - Commission Behufs der Untersuchungs - oder Collaudirungs - Commission zu bewirken.

15) Vom Tage der ersten Collaudirung hat der Contrahent noch 3 Jahre für den vollkommen guten Bauzustand zu haften, und bei sodann klaglos befundenem Bauzustande des Gebäudes durch eine abermalige commissionelle Collaudirung wird der Ersteher von allen ferneren Verbindlichkeiten freigesprochen und die eingelegte Caution gegen Bestätigung und Abfuhr des darüber von der Monturs - Commission ausgestellten Empfangscheines demselben zurückgestellt.

16) Die Bezahlung des Contrahenten erfolgt gleich nach der ersten Collaudirung gegen gehörig gestämpelte Quittung; im Verhältnisse zu dem Fortschreiten des Baues und des dazu verwendeten Materials können auch a Conto - Zahlungen nach den bestehenden Vorschriften, und dem Gutachten der dafür perantwortlichen Fortifications - Local - Direction in der Art geleistet werden, daß diese Zahlungen nie zwei Drittheile bewirkten Arbeiten übersteigen.

17) Für den Fall, als der Ersteher nicht in Graß ansässig wäre, hat derselbe einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter für die Dauer des Baues daselbst aufzustellen und der Monturs-Commission namhaft zu machen.

18) Die Stämpelgebühren für den Contract oder das dessen Stellevertretende Vicitationsprotocoll, so wie auch jene der Geldabquittirungen hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.

19) Das ratificirte Vicitations-Protocoll vertritt die Stelle des Contractes, und ist für den Ersteher gleich nach Abschluß des Vicitationsactes unwiderruflich bindend, für das hohe Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung.

20) Nebst der eingelegten Caution haftet der Contrahent für die genaue Erfüllung der Vicitations-Bedingnisse mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und im Falle als derselbe nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung des Vicitationsactes die Bedingnisse nicht pünctlich erfüllt, so ist das k. k. Aerar berechtigt, denselben hiezu zu verhalten, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Vicitations-Verhandlung auszuschreiben, oder den Bau wenn immer, von wem immer und um was immer für Preise feil zu bieten, auch diesen Bau in eigener Regie auf Kosten des Erstehers selbst auszuführen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

21) Ueberhaupt steht es dem k. k. Aerar frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, daher Entschuldigungen von Seiten des Erstehers über Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten, sich das nöthige Materiale zc. zc. zu verschaffen, durchaus nicht berücksichtigt werden können. Dagegen bleibt dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Contract machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß unbenommen, daß derselbe in Betreff aller aus diesem Contract entstehenden Rechtsfragen und Streitigkeiten sich unbedingt der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militär-Gerichte unterwerfe.

22) Stirbt der Contrahent vor Beendigung des übernommenen Baues, oder vor Ablauf der bedingten Haftzeit, so übergehen alle nach diesem Vertrage ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall; für den Fall aber, als er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, an seine

gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen nicht für gut findet.

23) Zu dieser Vicitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche aber vor dem förmlichen Vicitationsabschluß eingelangt und mit dem bestimmten Badium versehen seyn müssen. Auch hat das betreffende Offert ausdrücklich zu enthalten, daß der Different in nichts von diesen Vicitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Vicitationsbedingnisse vorgelesen worden wären, und er das Vicitationsprotocoll selbst unterschrieben hätte; endlich muß sich derselbe in dem schriftlichen Offerte verpflichten, daß, im Falle er Ersteher bliebe, er nach erhaltener officieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich ergänzen, und im Unterlassungsfalle dem richterlichen Verfahren unbedingt sich unterwerfen wolle.

Die bezüglichlichen Baupläne, Vorausmaße und Ueberschläge, so wie die näheren Vicitations-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Grazer k. k. Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden.

Vom k. k. illyr. inneröst. General-Commando. Graß am 26. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1044. (2) Nr. 450.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Weizelstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die executiv Feilbietung der, dem Ignaz Smolle gehörigen, dem Gute Untererkenstein unter Urb. Nr. 25 $\frac{1}{2}$ und 37 dienstbaren, zu Gimpel in der Pfarr Savenstein liegenden Hubgründe, wegen schuldiger 136 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Bornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Juli, die zweite auf den 31. August und die dritte auf den 30. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der 3ten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe von 83 fl. 10 kr. werden hintan gegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Savenstein zu Weizelstein am 15. Mai 1846.

3. 1050. (2) Nr. 1378.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kogler von Ortenegg in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Mathias Stefandel gehörigen, in Hirtigruben sub Consr. Nr. 4

gelegenen, auf 300 fl. C. M. geschätzten 1/4 Urb. Hube sammt Gebäuden, wegen schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 23. Juli, 22. August und 21. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den gerichtlichen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextracte, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Juni 1846.

3. 1049. (2) Nr. 1002.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Schuster von Gottschee, Bevollmächtigten des Joseph Petsche von Itz, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Petsche gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 291, dienstbaren 1/4 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Conscr. Nr. 3 in Gnabendorf, pro. schuldigen 500 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 16. Juli, 13. August und 12. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags loco Gnabendorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nicht um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 800 fl. an Mann gebracht würde, selbe bei der dritten auch unter demselben würde hintangegeben werden. Grundbuchsextract, Schätzprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Mai 1846.

3. 1024. (3) Nr. 2958.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Joseph Dgoreuz, Sessionär des Anton Merhar, gegen Johann Volhiz zu Jama bei Sollarverdu, über beiderseitiges, am 21. März 1846, 3. 1287, getroffenes Einverständnis, die mit dießgerichtlichem Edicte vom 5. Jänner 1846, 3. 19, auf den 14. April und 11. Mai ausgeschriebene 2. u. 3. Feilbietung hiemit auf den 25. Juni und 23. Juli l. J., mit dem vorigen Anhang und dem Beisatze übertragen, daß die bei der ersten Licitation nicht an Mann gebrachte, dem Gute Strobelhof sub Rect. Nr. 51 dienstbare 24 kr. Hube sammt An- und Zugehör um den einverständlichen Preis von 900 fl. ausgerufen, und bei der dritten Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's den 24. März 1846.

Anmerkung: Bei der am 25. Juni d. J. abgehaltenen Licitation ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 23. Juli 1846 zur dritten Feilbietung geschritten wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 27. Juni 1846.

3. 1025. (3) Nr. 2893.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache der Maria Slounig von Innergoritz, wider Matthäus Slounig von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 5. Juni 1840, 3. 2107, schuldigen Lebensunterhaltes pr. 50 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, dem Gute Moosthal sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 2466 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und wegen deren Vornahme die drei Feilbietungstagfahrten auf den 22. Juni, 27. Juli und 24. August l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 25. März 1846.

Anmerkung: Bei der ersten am 22. Juni l. J. abgehaltenen Feilbietungstagfahrt ist kein Kauflustiger erschienen; daher am 27. Juli d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach's am 26. Juni 1846.

3. 1030. (3) Nr. 62.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit kund gethan: Es sey in der Executionssache des Laurenz Evelte von Stein, in die executive Feilbietung der, dem Executen Johann Drabler gehörigen, zu Stein sub Conscr. Nr. 6 gelegenen, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 68 dienstbaren, gerichtlich auf 1232 fl. 22 1/2 kr. bewerteten Viertelhube sammt An- und Zugehör, und den nach einer besonders zu erhebenden Schätzung zu übernehmenden stehenden Früchten, wegen schuldigen 121 fl. 38 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 30. Juni, 30. Juli und 7. September l. J., jedesmal früh 9 Uhr, in loco Stein mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch darunter hintangegeben werden wird. Uebrigens hat jeder Licitant das 5 % Wadium des Schätzwertes zu Händen der Licitationscommission zu erlegen.

Dessen die Licitationslustigen und insbesondere die intabulirten Stäubiger, diese zur Wahrung ihrer Rechte, mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 7. Februar 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. Juli 1846.

3. 1047. (1)

Kundmachung,

betreffend die frühere Ziehung der großen Realitäten- und Gold-Lotterie des k. k. priv. Großhandlungshauses **Hammer & Karis** in Wien, wobei die schönen und einträglichen Güter

Myczkowce, Zwierzyn u. Bereznica-Niznia

in Galizien, gewonnen werden.

Die überaus günstige Aufnahme, deren sich die durch das genannte Großhandlungshaus garantirte große **Realitäten- und Gold-Lotterie**, welche mit der namhaften Dotations-Summe von **Gulden 500,000 W. W.** bloß im baren Gelde ausgestattet ist, gleich nach ihrem Erscheinen zu erfreuen hatte, und der sich in Folge dessen täglich lebhafter zeigende Begehrt von Losen setzt dasselbe in die angenehme Lage, die Hauptziehung, statt am 23. Jänner k. J., wie angekündigt war, schon am **21. November d. J.** unwiderrüchlich erfolgen zu lassen, welches günstige Ergebnis das Großhandlungshaus seinen werthen Geschäftsfreunden und dem geehrten Publikum zur Kenntniß bringt.

Schon

Samstag den 22. August 1846

erfolgt die **Erste Ziehung** dieser großen **Güter-Verlosung**, in welcher, **unbeschadet der Hauptziehung**,

laut Spielplan **1000** werthvolle Treffer gezogen werden.

Wer eine beliebige Anzahl Lose oder auch **nur ein einziges Los** vor dem **22. August** kauft,

kann bedeutende Summen gewinnen, spielt damit in der **Vorziehung** auf sämtliche **1000 Treffer**; gewinnt er keinen dieser Treffer, so kann er seine Lose bis zur **Hauptziehung** wieder verkaufen, und hat sohin **in der Vorziehung unentgeltlich mitgespielt**.

In der Hauptziehung werden gewonnen:

Gulden 200,000 W. W. als Ablösung des Haupttreffers; die Nebentreffer betragen **Gulden 300,000** W. W.

zusammen fl. **500,000** Wien. Währ.

worunter **12000 Stück k. k. Ducaten in Gold**.

Die weitem sehr namhaften Vortheile dieser großen Lotterie beschreibt der Spielplan.

(B. Intell.-Bl. Nr. 83. v. 11. Juli 1846.)

Auf 5 Lose wird ein rothes Gratis = Gewinnst - Los unentgeltlich aufgegeben. Abnehmer von 20 Losen auf einmal erhalten zwei Gratis - Lose mit sicherem Gewinne von 10 fl. W. W., und zwei Gold - Prämien - Lose mit sicherem Gewinne von zwei Stück k. k. Ducaten in Gold oder fl. 22 1/2, W. W.

Lose und die beliebten Fortuna = Anweisungen sind billigt zu haben in Laibach beim Handelsmanne

Joh. Ev. Wutscher.

3. 854. (3)



Leihbibliotheks = Eröffnung !

JOHANN GIONTINI,

Buch-, Kunst-, Musik-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialien-Händler in Laibach,

hat das Vergnügen, hiemit bekannt zu geben, daß die ihm von höchster Behörde gnädigst bewilligte

große öffentliche Lese = Anstalt

(Stadt, Hauptplatz Nr. 237)

den verehrten Literatur - Freunden, von heute an, täglich von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends, (mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage), zu Befehl steht.

Durch diese wohlthuernde Anstalt wird einem hohen Adel und geehrtem Lese-Publikum eine reichhaltige, ausgewählte Bibliothek, welche fortwährend durch die neuesten Erscheinungen bereichert wird, zur freien Benützung gestellt.

Der so eben im Druck beendete

Haupt = Catalog

(nahe an 7000 Nummern in 25 Fach - Wissenschaften enthaltend), ist gegen Erlag von 30 kr. käuflich zu haben. Nachträge dazu erscheinen jährlich, und sind die näheren, höchst einfachen Statuten zum Lese-Beitritt deutlich darin aufgeführt. Die Benützungsgeldgebühr ist im Verhältnisse der gebotenen Bücher äußerst gering, und beträgt:

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| a) bei Verabfolgung einer Nummer täglich, oder 5 auf einmal wöchentlich: | b) bei Verabfolgung von 2 Nummern täglich, oder 10 auf einmal wöchentlich: | c) bei Verabfolgung von 3 Nummern täglich, oder 15 auf einmal wöchentlich: |
| für 1 Jahr . . . 7 fl. — kr. | für 1 Jahr . . . 11 fl. — kr. | für 1 Jahr . . . 15 fl. — kr. |
| » 6 Monate . . . 3 » 50 » | » 6 Monate . . . 5 » 50 » | » 6 Monate . . . 7 » 50 » |
| » 4 Wochen . . . — » 40 » | » 4 Wochen . . . 1 » — » | » 4 Wochen . . . 1 » 24 » |
| » 14 Tage . . . — » 24 » | » 14 Tage . . . — » 36 » | » 14 Tage . . . — » 50 » |
| » 1 Tag . . . — » 2 » | » 1 Tag . . . — » 4 » | » 1 Tag . . . — » 6 » |

Einlage für jeden Band ist 30 kr., welche zurückerstattet wird.

Die Reichhaltigkeit dieser Bibliothek macht es dem ergebenst Gefertigten möglich, auch den verehrten Lesefreunden auf dem Lande, in Badeorten, in naher und weitester Entfernung kleine und größere Parthien von Büchern für längere oder kürzere Zeit unter den billigsten Bedingungen zu verabsolgen.

Der Kunst- und Literatur-Sinn der biedern Bewohner Laibach's und der ganzen Provinz Krain's steigerte sich seit wenigen Jahren so, daß auch diese, mit bedeutenden Kosten in's Leben gerufene Anstalt eine freundliche und kräftige Unterstützung finden wird, da sich der Unternehmer deren Erweiterung und schnellem Entgegenkommen aller billigen Anforderungen dauernd und mit besonderer Vorliebe unterziehen wird.

Laibach, im Juni 1846.

JOHANN GIONTINI.